

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1908.

1875. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 10. September 1908 legt der Gemeinderat Thalwil die Bau- und Niveaulinienpläne der projektierten Nordstraße von der Grenze Rüschtikon bis zur Walchligasse zur Genehmigung vor. Die Pläne seien am 31. Mai von der Gemeindeversammlung genehmigt und im Amtsblatt vom 19. Juni (Nr. 49), sowie im Thalwiler Anzeiger ausgeschrieben und öffentlich aufgelegt worden.

B. Laut Zeugnis des Bezirksrates vom 6. Juli 1908 sind innert der gesetzlichen Frist gegen die Pläne über die Baulinien keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Baudirektion berichtet:

Laut Vormerk auf den Plänen hat die Gemeindeversammlung die sofortige Ausführung der Nordstraße beschlossen. Die Baute erstreckt sich vorläufig von der Grenze Rüschtikon (Marbachweg) bis zur Walchligasse auf zirka 210 m Länge. Die Straße erhält 5,5 m Kronenbreite und es beträgt der Baulinienabstand 16,0 m. Das Vorgartengebiet erhält, soweit ein Trottoir vorgesehen ist, 5,0 m, im übrigen 5,5 m Breite. Die Niveaulinie fällt von der Walchligasse bis zur Grenze Rüschtikon 1,3 ‰.

Die Nordstraße korrespondiert einerseits mit der gleichnamigen Fortsetzung von der Walchligasse bis zur Ludretikonerstraße beim Bahnübergang (vorläufig noch Privatstraße), anderseits mit der Glärnischstraße auf Rüschtikoner Gebiet. Der Baulinienabstand dieser letzteren beträgt 15,0 m (Regierungsbeschluß Nr. 1736 vom 4. Oktober 1900). An der Nordstraße vom Bahnübergang bis zur Walchligasse sind auch schon Bau- und Niveaulinien festgesetzt (Regierungsbeschluß Nr. 309 vom 22. Februar 1900). Die Erstellung der projektierten Unterführung der Ludretikonerstraße bedingt die Abänderung dieser Bau- und Niveaulinien. Hiefür ist aber die Genehmigung der Vorlage der schweizerischen Bundesbahnen betreffend die Straßenunterführung abzuwarten.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Thalwil vorgelegten Bau- und Niveaulinien der projektierten Nordstraße von der Walchligasse bis zur Grenze Rüschtikon werden genehmigt.

II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen, die Genehmigung gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Thalwil unter Rücksendung der Plandoppel, an den Gemeinderat Rüschtikon und an die Baudirektion unter Rücksendung der übrigen Akten und Pläne.

Zürich, den 3. Oktober 1908.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

J. A. Huber

